

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 29.04.2015
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0131/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	02.06.2015	nicht öffentlich
Stadtrat	25.06.2015	öffentlich

Thema: Einsatz des roten Doppeldecker-Busses und gelben Schulbusoldies sichern

Mit Beschluss-Nr. 301-010(VI)15 (A0017/15) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt,

...kurzfristig zu prüfen, wie der weitere Einsatz des erfolgreichen roten Doppeldecker-Busses sowie des amerikan. Schulbusses des Bördebahnbetreibers für Stadtrundfahrten inner- und außerhalb des Zentrums unserer Stadt auch künftig gesichert und somit ein adäquates touristisches Angebot für Sightseeing in der Landeshauptstadt Sachsen-Anhalts vorgehalten werden kann. Dabei ist auch die Fortsetzung der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen allseitig zu betrachten.

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Um der MMKT GmbH einen reibungslosen Saisonstart mit dem roten Doppeldeckerbus zu ermöglichen, erteilte die Straßenverkehrsbehörde für den Monat April eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone. Mit der Nachrüstung des Doppeldeckerbusses erfüllt dieser ab 01.05.2015 die Schadstoffanforderungen und verfügt somit über eine grüne Umweltplakette.

Firma Zimmermann beantragte im März 2015 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone für den gelben Schulbus. Das Fahrzeug soll für Stadtrundfahrten zu touristischen Zwecken eingesetzt werden und erfüllt nicht die notwendigen Abgasstandards zum Befahren der Umweltzone. Nach Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist dieser Antrag jedoch abzulehnen.

Seit dem 01.01.2013 dürfen neben den im Anhang 3 zur 35. BImSchV genannten Ausnahmen vom Fahrverbot, nur noch Fahrzeuge mit grüner Umweltplakette die Umweltzone befahren. Die Zulassung weiterer Ausnahmen richtet sich nach § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach kann die Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde (in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei) den Verkehr mit von Verkehrsverboten betroffenen Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.

Mit dieser Bestimmung wollte der Verordnungsgeber auf der Grundlage der Ermächtigung in § 40 Abs. 3 Satz 2 BImSchG die Befugnis schaffen, im Einzelfall weitere Ausnahmen von den o. g. Verkehrsverboten zuzulassen, um auf nicht vorhersehbare Härtefälle angemessen reagieren zu können (vgl. die amtliche Begründung der Bundesregierung BR-Drs. 162/06 S. 23).

Im Fall der Firma Zimmermann wurde Bezug auf ein öffentliches Interesse genommen. Jedoch ist festzustellen, dass ein solches nicht geltend gemacht werden kann, da sich dieses auf die Belange des Gemeinwohls bezieht. Mit der Errichtung der Umweltzone sollen die Bewohner vor Schäden an ihrer Gesundheit durch Luftschadstoffe geschützt werden. Hierfür ist die Beschränkung des Verkehrs von Fahrzeugen, die derartige Schadstoffe in gravierenden Mengen freisetzen, geeignet, notwendig und angesichts des hochwertigen Gutes der Gesundheit auch angemessen (vgl. NWVBl 2010,36/ OVG Münster, 8 B 933/09). Das Interesse Einzelner ist hier dem Wohl der Bewohner der Umweltzone unterzuordnen. Es ist festzustellen, dass der Verkehr von Fahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoß zu touristischen Zwecken weder im öffentlichen Interesse liegt, noch handelt es sich hier um die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen.

Die Tatsache, dass es sich um einen Bus handelt, welcher für Stadtbesichtigungen in der Umweltzone eingesetzt werden sollen, liegt im Interesse des jeweiligen Unternehmens und begründet für sich jedoch kein unaufschiebbares Einzelinteresse. Auch wird durch das bestehende Fahrverbot nicht in Fertigungs- oder Produktionsprozesse eingegriffen. Der Antragsteller erfüllt demnach nicht die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV. Ihm steht weder ein öffentliches noch ein unaufschiebbares Individualinteresse zur Seite. Die erforderliche Sondersituation im Sinne eines nicht vorhersehbaren Härtefalls, der über die Zulassung von Ausnahmegenehmigungen abgemildert werden soll, liegt in diesem Fall nicht vor.

Es ist außerdem festzustellen, dass für den Bus bereits in der ersten und zweiten Stufe der Umweltzone Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden. Damit erhielt der Fahrzeughalter seit Errichtung der Umweltzone im September 2011 die Möglichkeit, sich um die Beschaffung eines geeigneten Alternativfahrzeuges zu kümmern. Im Übrigen ist der Antragsteller mit seinem Geschäftsmodell dem Schicksal der Straßen, auf denen er sein Gewerbe ausübt, unterworfen. Er muss als Straßennutzer Verkehrsregelungen oder Verlagerungen des Verkehrs grundsätzlich hinnehmen. Etwas anderes kommt nur dort in Betracht, wo die veränderten Verkehrsregelungen gänzlich außergewöhnlich oder die Folgen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise so erheblich sind, dass sie die Existenz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes unmittelbar bedrohen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 10.5.2010 - 11 CS 10.368, juris, m. w. Nw.). Dies wurde in diesem Fall nicht glaubhaft dargelegt. Gleichwohl ist anzumerken, dass es sich bei den Stadtrundfahrten des Unternehmens lediglich um einen Teil des angebotenen Leistungsspektrums handelt.

Abschließend möchte die Stadtverwaltung mitteilen, dass die Straßenverkehrsbehörde auf der Basis der gesetzlichen Regelungen bedauerlicherweise nicht ermächtigt wird, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr